

ZIVILRECHTLICHE FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT EUROCODE 6

PROF. DR. KLAUS D. KAPPELLMANN

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Mönchengladbach
Honorarprofessor an der RWTH Aachen

1 Sachverhalt, Unterschiede der Normen

In der DIN 18 330 – Mauerarbeiten – Ausgabe April 2010 der VOB/C heißt es in Abschnitt 3.2 unter der Überschrift: „Ausführung – Mauerwerk“, Mauerwerk sei nach DIN 1053-1 „Mauerwerk, Teil 1: Berechnung und Ausführung“ auszuführen.

Die DIN 1053-1 wird künftig durch den „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teile 1 bis 3“ ersetzt werden, der schon länger vorliegt. Voraussetzung des Inkrafttretens ist jeweils ein sog. „Nationaler Anhang“, der zwischenzeitlich ebenfalls vorliegt, aber noch im Einspruchsverfahren ist. Das Deutsche Institut für Normung hatte mit Verweis auf entsprechende Verpflichtungen gegenüber dem Europäischen Komitee für Normung mehrfach angekündigt, die dem Eurocode 6 entgegenstehende nationale DIN-Norm 1053 zurückzuziehen, zuletzt in der Januar Ausgabe der DIN-Mitteilungen 2011. Die Einspruchsfrist dagegen endete am 28.02.2011.

Gegen die Zurückziehung haben der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) sowie die Deutsche Gesellschaft für Mauerwerks- und Wohnungsbau Einspruch mit der Begründung eingelegt,

1. die Handhabung der umfassenden Inbezugnahme der DIN 1053-1 im gesamten Normenwerk sei ungeklärt,
2. die Anpassung von mehreren Hundert Produktzulassungen im Mauerwerksbereich, die alle unter Bezug auf die DIN 1053-1 vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) erteilt worden sind, sei in dieser kurzen Zeit nicht möglich
3. der Baupraxis stehe bei Rücknahme der bisherigen nationalen Bemessungsnorm DIN 1053-1 bis zur Paketeinführung des Eurocode 6 mit allen Nationalen Anhängen keine von DIN **und** Bauaufsicht eingeführte Bemessungsnorm zur Verfügung.

Die Entscheidung, die DIN 1053-1 zurückzuziehen, hat das DIN-Institut in die zuständigen Normungsgremien zurück delegiert; die Rücknahme ist also noch offen.

Die Bauministerkonferenz hatte sich bereits am 25.08.2010 zur bauaufsichtlichen Einführung der Eurocodes 0,1, 2,3, 4,5, 7 und 9 (nicht aber Eurocode 6) dahin geäußert, dass die vorgenannten Eurocodes wahrscheinlich zum Stichtag 01.07.2012 verbindlich werden sollen. Es bestünden keine Bedenken, wenn diese Eurocodes jetzt schon im Vorgriff angewandt werden könnten, Voraussetzung sei u.a., der betreffende Eurocode einschließlich der dazugehörigen Nationalen Anhänge liege im Weißdruck vor. Für den Eurocode 6 war das zum 25.08.2010 nicht der Fall, daher wurde der Eurocode 6 zunächst von dieser Regelung ausgenommen. Am 07.02.2011 konnte der zuständige Normungsausschuss aber die Nationalen Anhänge zum Eurocode 6 im Gelbdruck verabschieden. Seitdem befinden sich diese Nationalen Anhänge als eigenständige Normenteile im Einspruchsverfahren, das bis zum Jahresende 2011 abgeschlossen werden soll. Nach dem aktuellen Abstimmungsstand zwischen dem zuständigen Normungsgremien des DIN, dem DIBt sowie der Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz soll jetzt doch versucht werden, auch den Eurocode 6 in die geplanten Paketeinführung aller anderen Eurocodes am 01.07.2012 einzubeziehen.

Zum technischen Unterschied zwischen alter und neuer Normung kann ich als Jurist natürlich aus eigenen Erkenntnissen nichts sagen. Laut mir übermittelten baufachlichen Angaben besteht ein wesentlicher Unterschied der Normen darin, dass die DIN für die Nachweisführung der Trag- bzw. Standfestigkeit auf das sog. globale Bemessungskonzept abstellt, während laut Eurocode 6 jeder Einwirkung ein eigener Sicherheitsbeiwert gemäß dem neuen Teilsicherheitskonzept zugewiesen wird; diese Berechnung ist komplexer, sie lässt in Einzelfällen eine höhere Ausnutzung der Konstruktionen zu, begründet aber auch eher die Gefahr von Anwendungsfehlern. Die neue Norm verlange eine andere Berechnung als die DIN, habe aber nichts mit einer Verbesserung einer Produktqualität zu tun.

Als Jurist muss ich schlussfolgern: Da die beiden Normen und die darin enthaltenen Berechnungsmethoden unterschiedlich sind, kommt zwingend in Betracht, dass die Anwendung der neuen Norm entweder zur geringeren Dimensionierung, zur identischen Dimensionierung oder zur höheren Dimensionierung führt. Der erstere Fall ist bestenfalls ein Kostenthema, der zweite ist irrelevant, der dritte ein Mängelproblem.

2 Welcher Zeitpunkt ist für die Mangelfreiheit eines Bauwerks maßgeblich?

Zivilrechtlich ist nur eine Frage zu beantworten: Kann die Erstellung des Bauvorhabens auf der Basis der einen oder der anderen Norm, vielleicht auch unterschiedlich je nach Inkrafttreten der Norm, zu einem **Mangel** des Bauwerks führen? Indirekt enthält das auch die Frage, was eigentlich Bausoll ist, d.h., welche Leistungspflicht der Unternehmer laut Vertrag hat – und dazu noch die weitere Frage, ob der Unternehmer eine eventuell nach Vertragsschluss notwendig werdende „Aufrüstung“ des Werkes auf eigene Kosten leisten muss.

Nur zum Verständnis: Ich beantworte nur diese bauvertragliche Frage, nicht – jedenfalls nicht unmittelbar – die Frage, wie öffentlich-rechtlich die Sachlage zu beurteilen ist, welche Norm also z.B. für eine vor dem 01.07.2012 beantragte Baugenehmigung gilt.

Welcher **Zeitpunkt** ist für die Beurteilung der Mangelfreiheit maßgebend?

Die Antwort ist eindeutig, sie gilt ausnahmslos: Maßgebender Zeitpunkt für die Mangelfreiheit ist immer gemäß § 640 BGB, § 13 Abs. 1 VOB/B die Abnahme durch den Auftraggeber. Wie zu erörtern, muss die Ausführung des Bauwerks den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, dies **am Tag der Abnahme**. Das ist eine wertneutrale, objektive Feststellung und noch keine Aussage, welche konkrete Folge ihr Fehlen für die Beteiligten hat.

Es ist gleichgültig, wie die anerkannten Regeln der Technik vor der Abnahme waren, ob sie z.B. zu Beginn der Planung anders waren, wann und warum sie sich geändert haben, und ob das irgendwelchen Beteiligten bekannt war oder bekannt sein musste. Es kommt nur auf das objektive Faktum an. Das ist Rechtsprechung seit langem und einhellige Literaturmeinung⁽¹⁾; eine veraltete frühere Meinung, es käme auf irgendeinen Zeitpunkt der vorangegangenen Planung an, hat sich nicht durchgesetzt.⁽²⁾ Auch die Überlegung, den maßgebenden Zeitpunkt vorzuverlegen, wenn ein Bauteil bei Eintritt der Regeländerung schon völlig fertiggestellt war, ist vereinzelt geblieben und unrichtig.⁽³⁾

3

Die nächste Frage ist, ob die Tatsache, dass die Ausführung **bauaufsichtsrechtlich genehmigt** war, auf die Beurteilung als Mangel Einfluss hat. Auch hier ist die Antwort einfach: Die bauaufsichtsrechtliche Genehmigung beeinflusst die zivilrechtliche Beurteilung als Mangel (bei Verstoß gegen anerkannte Regeln der Technik) nicht. Der BGH hat das am Parade Fall des Schallschutzes entschieden⁽⁴⁾: Das Bauwerk war am 01.02.1990 abgenommen worden. Das Bayerische Innenministerium hatte ent-

schieden, die damals neue Schallschutz-DIN 4109/89 sei erst bei Bauanträgen ab 15.05.1991 anzuwenden, folglich war die Baugenehmigung noch auf der Basis der geltenden DIN 4109/84 erteilt worden. Aber diese war zum Zeitpunkt der Abnahme überholt – und nur darauf, nämlich auf den Stand der anerkannten Regeln zum Zeitpunkt der Abnahme kommt es an, öffentlich-rechtliche Anforderungen sind nicht beachtlich.

Genauso gibt es den umgekehrten Fall: Die Gefahrstoffverordnung regelte für den Formaldehydgehalt bei Spanplatten, die ab dem 01.10.1986 hergestellt waren, strenge Anforderungen. Im entschiedenen Fall galten bei Abnahme weitaus höhere öffentlich-rechtliche Grenzwerte als bei Abschluss des Bauvertrages. Dieser öffentlich-rechtliche Sachverhalt führte nicht a priori zum Mangel. Entscheidend war für das OLG Nürnberg **allein** die **autonome** Beantwortung der Frage, ob die Formaldehydemission zu einer unzumutbaren Gesundheitsbeeinträchtigung führe oder nicht.⁽⁵⁾ Wäre das zu verneinen gewesen, hätte trotz zum Zeitpunkt der Abnahme höherer öffentlich-rechtlicher Anforderungen kein Mangel vorgelegen. Theoretisch ist das richtig, praktisch wird es höchst selten vorkommen. Das OLG Nürnberg hat den Mangel tatsächlich auch bejaht.

4

Damit spitzt sich die Beurteilung der Mangelhaftigkeit auf die Frage zu, ob die Anwendung der einen, vielleicht **veralteten** Norm oder **umgekehrt** die Anwendung der neueren, vielleicht **noch nicht praxisbewährten** Norm überhaupt einen Verstoß gegen die „anerkannten Regeln der Technik“ darstellt. Vorweg: Ist der Verstoß zu bejahen, so begründet **das allein** den Mangel; es kommt nicht darauf an, ob die Gebrauchsfähigkeit des Bauwerks beeinträchtigt ist oder nicht.⁽⁶⁾

Die anerkannten Regeln der Technik sind solche Regelungen, die

a) wissenschaftlich als richtig

und

b) in der Praxis als bewährt anerkannt sind.

Ohne auf Feinheiten einzugehen, ist das eine seit vielen Jahrzehnten gängige Definition.⁽⁷⁾

Am Rande darf ich vermerken, dass es mir in Zeiten europäischer Normen als durchaus zweifelhaft erscheint, bei Beurteilung nur auf die Erkenntnisse der deutschen Wissenschaft und Praxis abzustellen.

Wie schon erwähnt, sind die DIN-Normen nicht identisch mit den anerkannten Regeln der Technik. Grob gesagt spricht aber eine Vermutung dafür, dass sie die anerkannten Regeln der Technik darstellen.⁽⁸⁾ Kritisch wird das insbesondere dann, wenn neuere Normen nicht nur Bewährtes abbilden, sondern noch neue Verfahren und Produkte behandeln.⁽⁹⁾ Ebenso problematisch ist, einen exakten Zeitpunkt festzulegen, ab wann beispielsweise in der herrschenden Lehrmeinung zur Baustatik ein bisheriges Verfahren als technisch überholt angesehen wird.

Für Standards lassen sich meistens klare Antworten geben, bei Übergangsphasen zeitlich wie technisch bewegt man sich in einer Grauzone.

Wenn ich die kritische fachliche Diskussion als richtig unterstelle, ist der Eurocode 6 wissenschaftlich und bezüglich seiner praxisgerechten Anwendbarkeit noch Gegenstand vieler Fachgespräche, also noch nicht „bewährt“. Das ist kein Wunder, weil die Norm, zumindestens was die Nationalen Anhänge angeht, auch noch völlig neu ist und deshalb auch noch gar nicht abschließend diskutiert und erst recht nicht bewährt sein kann.

Man wird deshalb sagen müssen, dass die Regeln des Eurocode 6 (**noch**) **nicht** anerkannte Regeln der Technik sind. Dennoch muss man in der Beurteilung vorsichtig sein: Soweit im **Einzelfall** der Eurocode 6 **geringere** Anforderungen als die DIN stellt, stellt sich das möglicherweise als Mangel hinsichtlich

der (bisher) anerkannten Regeln der Technik dar, äußerstenfalls auch relevant als Verstoß gegen das Gebot wirtschaftlichen Planens. Sofern der Eurocode **höhere** Anforderungen stellt, kommt es darauf an, ob diese **spezielle** Anforderung nicht doch schon bewährt und durchgesetzt ist. Dann käme ein Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik in Betracht. Mir erscheint das aber als sehr theoretische Möglichkeit.

Nach heutigem Stand und auch noch für eine gewisse Zeit nach Inkrafttreten begründet deshalb die Nichtanwendung des Eurocode 6 (noch) keinen Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik und deshalb keinen Mangel.

Für die Zeit ab 01.07.2012 stellt sich die umgekehrte Frage: Da danach der Eurocode 6 bauaufsichtsrechtlich eingeführt ist, muss der Planer ihn anwenden. Wenn aber im Einzelfall die Anforderungen der bisherigen, außer Kraft getretenen DIN-Normen höher und anerkannt sollten, wären sie zu beachten. Zivilrechtlich ist die Einhaltung einer öffentlich rechtlichen Vorschrift, wie erörtert, für die Beurteilung der Mangelhaftigkeit nicht maßgebend.

5

Was bedeutet das für die Haftung der Beteiligten, was ist zu empfehlen?

a)

Der Bauunternehmer darf sich nach der Planung richten, Bedenken muss er zwar gemäß § 4 Abs. 3 VOB/B geltend machen, aber er kann (und muss) das nur, wenn er einen Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik bei gehöriger Sorgfalt **erkennen kann**. Angesichts der Tatsache, dass laut fachlicher Auskunft eine Plausibilitätsprüfung nach neuer Norm für den Unternehmer praktisch nicht mehr möglich ist, wird er im Regelfall einen solchen Verstoß im Bereich der Bemessung und Konstruktion von Mauerwerk nicht feststellen können. Damit scheidet seine Mängelhaftung infolge der Freistellungswirkung des § 13 Abs. 3 VOB/B aus.

Da das Werk des Unternehmers mangels erkennbarer Hinweispflicht nicht mangelhaft ist, stellt sich für ihn die Frage, wer die Kosten einer nachträglichen „Aufrüstung“ des Werkes tragen muss, nicht. Wenn aber im Ausnahmefall doch ein Mangel zu bejahen wäre, handelte es sich bei notwendig werdenden Maßnahmen um zusätzliche Leistungen, die als Sowiesokosten allein der Auftraggeber bezahlen müsste.⁽¹⁰⁾ In dem ganz theoretischen Fall, dass der Unternehmer einen möglichen, also ihm erkennbaren Hinweis, unterlassen hat, könnte er für infolge des unterlassenen Hinweises eventuell entstandene Mehrkosten haften.⁽¹¹⁾

b)

Der Tragwerksplaner sollte seinen Auftraggeber darauf hinweisen und mit ihm vereinbaren, dass derzeit wegen des Inkrafttretens der neuen Norm sich die „anerkannten Regeln der Technik“ nicht mit Sicherheit feststellen lassen, sodass im Einzelfall im Rahmen der Planung eine Unterschreitung nicht ausgeschlossen werden kann. Er sollte dann mitteilen, auf welche Normenbasis er plant. Die potentielle Unterschreitung des Standards muss unmissverständlich erläutert werden, das Einverständnis des Auftraggebers mit einer Haftungsfreistellung muss eindeutig sein, nur dann greift der Haftungsausschluss.⁽¹²⁾ Sollte der Auftraggeber nicht zustimmen, sollte der Planer vom Auftraggeber, soweit möglich, eine Entscheidung verlangen, welches Normenwerk angewandt werden soll, wobei er darauf hinweisen muss, dass eventuell Mehrkosten ausgelöst werden können.

Praktisch kommt allerdings eine Schadensersatzhaftung nur in sehr seltenen Ausnahmefällen, wenn überhaupt, in Betracht. Solange das Bauwerk nicht verwirklicht ist, kann der Auftraggeber zwar mangelfreie Planung verlangen. Ist das Bauwerk aber einmal errichtet, kann der Auftraggeber Schadensersatz nur bei Verschulden des Planers verlangen. Hat der Planer in sorgfältiger Weise die gebotene Erkenntnisquellen zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, wobei der Stand der Technik und „die

übliche Bauweise“ eine Rolle spielen, und ist die Rechtslage objektiv unklar, kann die objektiv fehlerhafte Planung schuldlos sein.⁽¹³⁾

Öffentlich-rechtlich sind bis zum 30.06.2012 ohnehin die DIN-Normen maßgebend, ungeachtet der Tatsache, dass die Norm danach im Rahmen einer Stichtagsregelung oder nach einer noch festzulegenden Koexistenzphase zurückgezogen wird.

c)

Von der praktischen Seite her möchte ich mir zur Normensituation einen Hinweis aus dem zivilrechtlichen Blickwinkel erlauben: Eine ungeklärte Situation hinsichtlich „anerkannter Regeln der Technik“ enthält jedenfalls grundsätzlich Konfliktpotential, übrigens auch solches, das man gar nicht vorausieht: In Deutschland ist man im Aufspüren baurechtlicher Konfliktfelder erstaunlich innovativ. Eine Übergangsperiode von 2 oder 3 Jahren würde das Problem pragmatisch aus der Welt schaffen: **Nach** diesem Zeitpunkt wird das Normenwerk einschließlich möglicher Schwachstellen so „abgeklopft“ sein, so dass es dann „bewährt“ ist im Sinne anerkannter Regeln der Technik; dann kann auch das alte Normenwerk problemlos zurückgezogen werden.

Ich habe zudem fachtechnisch gelernt, dass es im Mauerwerksbau mehrere Hundert Produkte über allgemeine bauliche Zulassungen auf der Basis der DIN 1053-1 geregelt sind. Bei Entfall dieser Norm müssen sie auf die neue europäische Bemessungsnorm vom DIBt umgeschrieben werden, was nach eigener Beurteilung nicht zeitlich zu schaffen ist. Es wäre jedenfalls eine „Grauzone“ weniger, wenn nicht überholte Zulassungen unproblematisch noch weiter gälten – auch hier sind potentielle Konflikte vielleicht nicht wahrscheinlich, aber jedenfalls vermeidbar. Und das ist auch gut.

Fundstellen

- 1 BGH NJW 1998, 2814; Merkens, in: Kapellmann/Messerschmidt, VOB/B, 3. Aufl. 2010, § 4 Rdn. 57
- 2 Jagenburg, Festschrift für Korbion, 1986, S. 179 ff.
- 3 Kniffka, in: Kniffka/Koeble, Kompendium des Baurechts, 3. Aufl. 2008, § 6 Rdn. 36
- 4 BGH NJW 1998, 2814
- 5 OLG Nürnberg NJW-RR 1993, 1300; Langen/Kus, BauR 1995, 161
- 6 Herrschende Meinung, z.B. Wirth, in: Ingenstau/Korbion, VOB/B, 17. Aufl. 2010, § 13 Abs. 1 Rdn. 97 str.; zum ganzen Herchen, NZBau 2007, 139
- 7 Näher Merkens, in: Kapellmann/Messerschmidt, VOB/B, § 4 Rdn. 54
- 8 Kniffka, in: Kompendium, Teil 6, Rdn. 34
- 9 Gädtke/Temme/Heintz/Szepuck, Bauordnung NRW, 11. Aufl. 2008, § 3 Rdn. 63
- 10 Näher Kapellmann/Schiffers, Vergütung, Nachträge und Behinderungsfolgen beim Bauvertrag, Band 1: Einheitspreisvertrag, 6. Aufl. 2011, Rdn. 100 m.N.
- 11 Herchen, NZBau 2007, 139 m.N.
- 12 Kniffka, Kompendium, Teil 6, Rdn. 36
- 13 OLG München NZBau 2011, 236